

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-06781-24  
Baugrundstück: Bramsche, Vördener Weg 2  
Gemarkung: Epe  
Flur: 6  
Flurstück(e): 10/6

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Umbau der BE2, Wiederaufbau und Nutzungsänderung des Mastschweinebestalls BE5 zum Bullenstall, Änderung der Stalleinrichtung und Erweiterung der BE 6, 7, 8, Erweiterung der Fahrsiloanlage BE12, Teilabbruch der BE16

Geplant ist der Wiederaufbau und die Nutzungsänderung des Mastschweinebestalls (Betriebseinheit (BE) 5) zum Bullenstall sowie die Änderung der Stalleinrichtung und Erweiterung der BE 6,7,8 (Schaffung von Außenklimareizen in der Schweinemast), der Umbau der BE 2 (Entmischungsverfahren von Gülle zu Mist) und die Verlängerung der Silageplatte (BE 12) in der Gemeinde Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 10/6. Auf dem Betrieb sind derzeit 3.980 Mastschweineplätze und 305 Rindermastplätze genehmigt. Im Zuge der Bauvorhaben erfolgt eine Reduzierung der Schweinemast auf 2.204 Plätze sowie eine Erhöhung auf 693 Rindermastplätze. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Vorhaben werden vorhandene Schotterflächen in Höhe von 515 m<sup>2</sup> sowie Ackerflächen in Höhe von 1.372 m<sup>2</sup> versiegelt. Der Flächenverbrauch wird jedoch durch die Ausführung des Vorhabens auf der vorhandenen Hofstelle in den dort vorhandenen Betriebseinheiten bzw. in unmittelbarem Anschluss an diese minimiert. Die Versiegelung führt zwar zu einem vollkommenen Verlust der Bodenfunktionen, allerdings stellt das Vorhaben bei Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung dar. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb er eine geringe Bedeutung hat. Da das Vorhaben überwiegend in den vorhandenen Betriebseinheiten stattfindet, ergeben sich keine neuen Emissionsquellen, sodass keine relevanten Immissionsanstiege zu erwarten sind. Das Risiko zur Verunreinigung des Grundwassers wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der gültigen Normen stark verringert. Das durch die Versiegelung entstehende Risiko der Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der Geringfügigkeit von niedriger Bedeutung. Aufgrund der Ausführung der BE 2 mit einem Satteldach, das an den Zwischenkörper angepasst ist sowie der abgestimmten Verwendung der Fassaden- und Dachmaterialien, sind keine erheblichen Auswirkungen für das Baudenkmal „Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Hundeling“ zu erwarten. Zwar ragt die Erweiterung des Außenklimabereichs in den BE 6, 7 und 8 in die raumbildende Hoffläche hinein und steht damit in direkter Beziehung zu dem Baudenkmal, da jedoch keine

(schonendere) alternative Umsetzung von Außenklimareizen möglich ist, werden die baudenkmalpflegerische Bedenken aufgrund der Unvereinbarkeit mit der Tierhaltung sowie zugunsten der Bewirtschaftung der Hofanlage zurückgestellt.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Petzke